



A-Post

9. März 2017

Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil
Innerfeld 21
Postfach 74
9606 Bütschwil

Geschäft Nr. 17-629

Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Baureglement Bütschwil-Ganterschwil**
- **Aufhebung Baureglement Bütschwil vom 8. September 1997 und der Änderungen vom 13. November 1998**
- **Aufhebung Baureglement Ganterschwil vom 10. Mai 2004**

Am 1. Januar 2013 fusionierten die Gemeinden Bütschwil und Ganterschwil zur neuen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil. Durch die Vereinigung der beiden Gemeinden sollen auch das Baureglement Bütschwil aus dem Jahre 1998 und das Baureglement Ganterschwil aus dem Jahre 2004 überarbeitet und durch das vorliegende Baureglement ersetzt werden.

Erwägungen

Zu Art. 21 Abs. 5 BauR stellt das Strasseninspektorat fest, dass die Sichtbereiche an Einlenkern auf Dauer nicht eingeschränkt sein dürfen.

Ob die in Art. 27 Abs. 4 BauR beschriebene Erweiterung eines Attikageschosses als Dachaufbau betrachtet werden kann, muss ein allfälliges Rechtsmittelverfahren klären.

In Art. 43 BauR werden nur die Änderungen vom Baureglement Bütschwil vom 13. November 1998 aufgehoben. Wir weisen darauf hin, dass hiermit auch das Baureglement vom 8. September 1997 aufgehoben wird.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.



In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der angeführten Erlasse vom 8. September 1997, 13. November 1998 und 10. Mai 2004 werden aufgehoben.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'440.--.

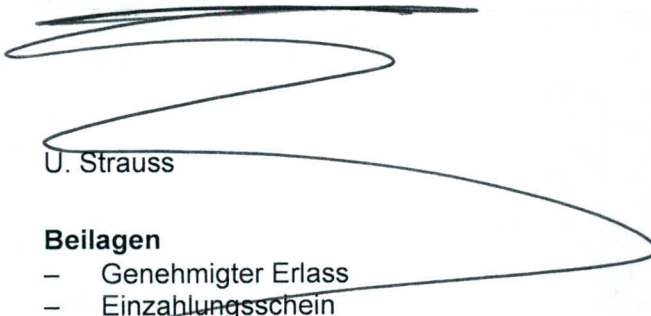
Aufteilung der Gebühren:

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Fr. 1'300.--
Amt für Umwelt und Energie (14-6374)	Fr. 140.--

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:


U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- ~~Einzahlungsschein~~

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Umwelt und Energie – Recht und UVP
- Kantonspolizei – Verkehrstechnik
- Tiefbauamt Rechtsdienst